

Herzlich Willkommen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten!

Bitte senden Sie die **nachfolgenden Unterlagen** mit dem **ausgedruckten Antrag auf Immatrikulation** (ohne Datenkontrollblatt) und der Passbildseite **fristgerecht per Post** an das Studierendensekretariat.

Hinweis Druck:

Unterlagen bitte nicht doppelseitig drucken, da diese teilweise für verschiedene Abteilungen bestimmt sind.

Hinweis Krankenkasse:

In der Online-Immatrikulation müssen Sie Ihren Status wählen:

versicherungspflichtig plus zusätzlicher Angabe von Krankenkasse und Mitgliedsnummer **oder befreit**, wenn Sie privat versichert sind.

Gesetzlich Versicherte müssen sich dann bei ihrer Krankenkasse melden und mitteilen, dass Sie ein Studium an der Pädagogischen Hochschule beginnen möchten.

Wenn Sie privat versichert, ist noch eine Bestätigung von einer gesetzlichen Versicherung über die Befreiung erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an eine gesetzliche Versicherung (z.B. AOK, Barmer oder DAK).

Nach Überprüfung erfolgt die digitale Meldung der Krankenkasse über Ihren Versichertenstatus innerhalb von 1–2

Werktagen. Die Absendernummer der PH Weingarten für die digitale Zusendung lautet HO000760.

Beachten Sie beim Ausfüllen bzw. für die Zusendung folgende Punkte:

Matrikelnummer

Sofern Sie sich das erste Mal bei der PH Weingarten immatrikulieren, wird Ihre Bewerbernummer automatisch zu Ihrer Matrikelnummer.

PH-Stud. E-Mail-Adresse

Die PH-Stud. E-Mail-Adresse können Sie auf dem Formular "Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten" (betrifft nur Lehramt) weglassen, da Ihnen diese erst im Rahmen der Immatrikulation zugewiesen wird.

Informationsblatt Fremdsprachenkenntnisse

Das Blatt Fremdsprachenkenntnisse betrifft nur die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und muss grundsätzlich nicht mitgesandt werden.

Unterlagen allgemein

Sollten Sie bereits an der PH immatrikuliert sein und sich höhersemestrig oder als Studiengangwechsler beworben haben, müssen Sie nur den Antrag auf Immatrikulation an uns senden, da alle weiteren Unterlagen bereits durch Ihre ursprüngliche Immatrikulation vorliegen. Dabei behalten Ihre Matrikelnummer, Ihre PH-Stud. E-Mail-Adresse und Ihr Studierendenausweis ihre Gültigkeit.

Nach postalischem Eingang Ihrer Immatrikulationsunterlagen wechselt Ihr Status im Bewerberportal zu "Immatrikulation in Bearbeitung". Sobald wir die Bearbeitung abgeschlossen haben, ändert sich Ihr Status zu "Immatrikuliert".

Nach ca. 2–3 Wochen und unter der Voraussetzung, dass Ihr Semesterbeitrag bei uns eingegangen ist, erhalten Sie von uns per Post Ihre Unterlagen (Immatrikulationsbescheinigung, PH–Account Zugangsdaten und Studierendenausweis)

Bei weiteren Fragen zu Ihrer Immatrikulation stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr Studierendensekretariat

 $\textbf{Telefon:} + 49\ 751\ 501 - 8220\ |\ \textbf{E-Mail:}\ studierendensekretariat@ph-weingarten.de$

Informationszentrum Bereich Campusmanagement



Informationen zu Ihrem persönlichen PH-Account

Stand: Juli 2023

Sie benötigen einen PH-Account für die Nutzung folgender Angebote:

- der Computersysteme und des Datennetzes (LAN, WLAN) an der PH Weingarten
- des Druck- und Kopiersystems
- Ihrer persönlichen E-Mail-Adresse
- des Campusmanagementsystems LSF
- der Lernplattform moopaed
- des E-Portfolio-Systems mahara
- des Ausleihsystems MARS des Informationszentrums
- bestimmter Literaturdatenbanken der Bibliothek

Ohne einen persönlichen PH-Account können diese elektronischen Dienste an der PH Weingarten nicht genutzt werden.

Folgende personenbezogene Daten aus der Studierendenverwaltung werden zur eindeutigen Identifikation verwendet:

- Nachname und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Matrikelnummer

Darüber hinaus werden für die Vergabe von Berechtigungen Daten über Ihren Studierendenstatus verwendet.

Für Ihren PH-Account werden folgende Daten generiert und verarbeitet:

- Benutzername
- Passwort
- PH-E-Mail-Adresse
- persönliches Netzlaufwerk

Der persönliche PH-Account wird nach Ihrer Immatrikulation automatisch angelegt. Sofern Sie der Erklärung zur Nutzung des PH-Accounts zustimmen und diese mit Ihren Immatrikulationsunterlagen an der PH Weingarten abgeben, senden wir die Zugangsdaten an Ihre Heimatadresse.

Sollten Sie sich erst nach Semesteranfang (01.04. oder 01.10.) immatrikulieren, erhalten Sie die Zugangsdaten beim Informationszentrum.

Passwortänderung

Nachdem Sie Ihre Zugangsdaten erhalten haben, müssen Sie das Passwort über die Seite myid.phwg.de oder alternativ in einem PC-Pool an der PH (S 2.31 oder NZ 1.23) ändern. Falls das Passwort nicht innerhalb von zwei Monaten geändert wird, wird der PH-Account gesperrt.

Sperrung und Löschung

Der Account, das E-Mail-Postfach und das persönliche Netzlaufwerk mit den dort gespeicherten Daten bzw. E-Mails werden nach Ihrer Exmatrikulation gesperrt und anschließend gelöscht. Sie haben danach keinen Zugriff mehr auf LSF, Moopaed, Horde und andere im Netzwerk der PH Weingarten gespeicherte Daten. Für die Sicherung Ihrer Daten sind Sie selbst verantwortlich. Bei Vorliegen einer neuen Legitimation ist auch eine Verlängerung des PH-Accounts möglich.

Für die Nutzung von elektronischen Diensten an der PH Weingarten gilt die jeweils aktuelle Benutzungsordnung des Informationszentrums. Bei Nichteinhalten der Benutzungsordnung, wird der PH-Account entzogen.

Infos über Ihre PH-Email-Adresse:

Für die Dauer der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhalten die Studierenden eine hochschulbezogene E-Mail-Adresse mit der Domain name@stud.ph-weingarten.de.

Webgroupware Horde: https://smail.phwg.de

Besondere Information zur Datenverarbeitung durch externe Dienstleister:

Für moopaed und mahara werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- Vorname, Nachname
- Matrikelnummer
- Benutzername (Loginname)
- PH-E-Mail-Adresse
- Standort Ihrer Hochschule (Weingarten, Deutschland)

Die Systeme moopaed und mahara werden von einem externen Dienstleister der PH gehostet, der die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet. Es handelt sich dabei um die Firma Die Webagentur (Sandra Jagemann, Eichenweg 34, D-99974 Mhlhausen), die die Leistung gemeinsam mit ihrem Unterauftragnehmer Q-Mex Networks (Sebastian Hpfner & Markus Plischke GbR, Osterlicke 4, D-24977 Langballig) erbringt.

Einführungsveranstaltung:

Die Einführungsveranstaltung des Informationszentrums findet in der Orientierungswoche statt (Raum und Zeit werden im Zeitplan fr die Orientierungswoche bekannt gegeben).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://informationszentrum.ph-weingarten.de/informationszentrum/



Erklärung zur Nutzung des PH Account

Ort, Datum

Bitte geben Sie diese Erklärung vollständig ausgefüllt,	zusammen mit Ihren Immatrikulationsunterla-
gen ab.	

der Pädagogischen Hochschule Wech dabei die folgenden Punkte: im Klartext erhaltene Passwort um Account nicht an Dritte weiter undes Studiums (keine kommerzielle mich zum ordnungsmäßigen Umgamäßige Änderung des Passwortes g des Accounts verstoße ich nicht ften (u.a. Strafgesetz, Jugendschut eliche Nutzung des Accounts (u.a. uchtung von Daten und Programme erimentieren im Netz, Knacken von s) ist verboten und wird verfolgt.	reingarten vollumfänglich einhalten werder Ind nutze ihn nur zu dienstlichen Zwecken e Nutzung). gang mit meinen Accountdaten (sicheres s, umsichtige Verwendung). gegen die einschlägigen Gesetze und tzgesetz, Datenschutzrecht). unberechtigter Zugriff auf Daten und Pro- en, Verbreitung von Computerviren, Störun n Passwörtern, unbegründete massive Bel	n-
or it sets	der Pädagogischen Hochschule Wich dabei die folgenden Punkte: im Klartext erhaltene Passwort und Account nicht an Dritte weiter uites Studiums (keine kommerziellemich zum ordnungsmäßigen Umgmäßige Änderung des Passwortes des Accounts verstoße ich nichten (u.a. Strafgesetz, Jugendschuften Nutzung des Accounts (u.a. uchtung von Daten und Programmerimentieren im Netz, Knacken vors) ist verboten und wird verfolgt.	im Klartext erhaltene Passwort umgehend. In Account nicht an Dritte weiter und nutze ihn nur zu dienstlichen Zwecken Iles Studiums (keine kommerzielle Nutzung). Inich zum ordnungsmäßigen Umgang mit meinen Accountdaten (sicheres Imäßige Änderung des Passwortes, umsichtige Verwendung). Ig des Accounts verstoße ich nicht gegen die einschlägigen Gesetze und Iten (u.a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht). Iliche Nutzung des Accounts (u.a. unberechtigter Zugriff auf Daten und Pro- Ichtung von Daten und Programmen, Verbreitung von Computerviren, Störur Irimentieren im Netz, Knacken von Passwörtern, unbegründete massive Bel

Unterschrift:



Pädagogische Hochschule Studierendensekretariat Kirchplatz 2 88250 Weingarten

Wahlerklärung zur Fakultätszugehörigkeit

Mit der Einschreibung sind Sie studentisches Mitglied der Hochschule und somit wählbar und wahlberechtigt bei Gremienwahlen. Zu den wählbaren Gremien gehören u. a. der Senat und die Fakultätsräte 1 und 2.

Als Lehramtsstudierende/r sind Sie bei den Gremienwahlen nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation in welcher Fakultät Sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

Falls wir von Ihnen keine Erklärung erhalten, werden Sie automatisch der Fakultät des 1. Faches zugeordnet.

Tragen Sie bitte Ihre Wahloption in dieses Feld ein:		
Vor-/Nachname	Rewerbernummer	

Fächer Lehrämter	Fakultät
Alltagskultur und Gesundheit	1
Biologie	2
Chemie	2
Deutsch	2
Englisch	2
Ethik	1
Geographie	1
Geschichte	1
Grundbildung Deutsch	2
Grundbildung Mathe	2 2
Kunst	
Mathematik	2
Musik	2
Nat. SU Alltagskultur und Gesundheit	1
Nat. SU Biologie	2
Nat. SU Physik	2
Nat. SU Chemie	2
Nat. SU Technik	2
Physik	2
Politikwissenschaften	1
Soz. SU Geographie	1
Soz. SU Geschichte	1
Soz. SU Wirtschaftswissenschaft	1
Sport	1
Technik	2
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch	1
Theologie/Religionspädagogik, islamisch	1
Theologie/Religionspädagogik, katholisch	1
Wirtschaftswissenschaft	1



An die

Studierenden der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es erforderlich eine "Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen" vorzunehmen, die im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden muss.

In der Anlage erhalten Sie daher einen Auszug aus dem Bundesgesetzblatt vom 25.7.2000.

Bitte lesen Sie diesen Text durch und bestätigen sie nachfolgend die Kenntnisnahme.

gez. Prof. Dr. Christina Drüke-Noe

Name:	Vorname:	GebDatum:
Hiermit bestätige ich, dass	ich mich über die gesundheitlichen .	Anforderungen
meiner Tätigkeit an Schulen anh	and des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 20	000 Teil I (§ 33,
34, 35) informiert habe.		
(Datum)	(Unterschrift)	

Infektionsschutzgesetz v. 20. Juli 2000 BGBI

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000 Teil I Nr. 33

6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (1) Personen die an
- 1. Cholera
- 2. Diphterie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7. Keuchhusten
- 8. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9 Masern
- 10. Meningokokken-Infektion
- 11. Mumps
- 12. Paratyphus
- 13. Pest
- 14. Poliomyelitis
- 15. Scabies (Krätze)
- 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- 17. Shigellose
- 18. Typhus abdominalis
- 19. Virushepatitis A oder E
- 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen

keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung Nr. 33 Seite 1045

ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2000

der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) Ausscheider von
- 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
- 2. Corynebacterium diphteriae. Toxin bildend
- 3. Salmonella Typhi
- 4. Salmonella Paratyphi
- 5. Shigella sp.
- 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Raume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf
- 1. Cholera
- 2. Diphterie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 7. Masern
- 8. Meningokokken-Infektion
- 9. Mumps
- 10. Paratyphus
- 11. Pest
- 12. Poliomyelitis
- 13. Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personenen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die

Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheitspersonenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden Dienstherren entsprechende Anwendung.



Verschwiegenheitserklärung

Zwischen Frau /Herrn

Vor– und Nachname	Matrikelnummer
Ort	Straße
Email-Adresse	
(nachfolgend Praktikant/in genannt) u Vereinbarung getroffen:	nd der PH-Weingarten wird folgende
anvertraut oder bekannt werden, Dritten – auch nach Beendigung wahren. Diese Verschwiegenheitsverpfl insbesondere auf Informatione Gespräche mit Schülerinnen und	Ausübung des Praktikums an Schulen, vertraulich zu behandeln und hierüber des Praktikums – Stillschweigen zu lichtung erstreckt sich n, Vorgänge, Beobachtungen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und anungen, Projekte, Absichten, Objekte
•	
Ort, Datum	Unterschrift



Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten (Bereich Schulpraktische Studien)

1. Verantwortliche Stelle

Pädagogische Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

2. Zuständige organisatorische Untereinheit

Mailto: schulpraxisamt@ph-weingarten.de Schulpraxisamt - Schlossbau S 14

Carla Berger-Thiel: (0751) 501 8910 E-Mail: bergerthiel@vw.ph-weingarten.de Nicole Pfantzer (0751) 501 8251 E-Mail: pfantzer@vw.ph-weingarten.de

3. Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung

Die Organisation der schulpraktischen Studien bedingt die Zuordnung der Studierenden zu betreuenden Lehrkräften und zu Schulen, welche die Praktikumsplätze anbieten. Für eine effiziente reibungslose Kommunikation unter den Beteiligten ist es im Interesse aller Beteiligten, personenbezogene Daten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll im Passwortgeschützten Bereich des PH-Informationssystems "moopa-ed" erfolgen.

4. Personenbezogene, Daten die im internen PH-System veröffentlicht werden sollen	
Vorname:	Nachname:
	: haben, mit Ihnen in Kontakt zu treten und Sie auf sie, hier Ihre PH-StudE-Mail-Adresse anzugeben,
E-Mail-Adresse:	
5 Emnfänger	

Zugriff auf die personenbezogenen Daten über

Passwort haben:

- Studierende der PH Weingarten
- Betreuende Lehrkräfte der PH

Hinweis: Unabhängig von der Veröffentlichung werden die personenbezogenen Daten der Studierenden und der Lehrkräfte den Schulen und den Studierenden übermittelt. Dies ist notwendig aufgrund der Aufgabenerfüllung der PH Weingarten nach § 13 LDSG i.V.m. § 12 LHG und § 1ff. HSchulDSV BW

6. Freiwilligkeit und Folgen einer Verweigerung

Hiermit erteile ich meine Einwilligung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung freiwillig erfolgt.

Folgen der Verweigerung:

Im Falle einer Verweigerung erfolgen keine Veröffentlichung des Namens und keine öffentliche Zuordnung zur Schule. In diesem Fall ist jede/r Betroffene selbst verantwortlich, sich rechtzeitig diese Informationen beim Schulpraxisamt zu beschaffen. Ein Versäumnis bzw. der nicht rechtzeitige Antritt des Praktikums kann sich negativ auf den Studienverlauf auswirken.

7. Widerruf

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

Vorname, Nachname	Matrikel/(Bewerber)nummer (wird nicht veröffentlicht, dient zur eindeutigen Identifikation)
Ort, Datum	Unterschrift

Fremdsprachenkenntnisse für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik

Bei Wahl der Fächer **Deutsch** oder **Englisch** in den oben genannten Studiengängen werden bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung verlangt.

Fach Deutsch

- Kenntnis des Englischen und
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache

nachgewiesen durch

- 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder
- gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung. Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend (G8, G9, BG) bzw. befriedigend (BOS)
- ▶ B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), Endnote mindestens ausreichend oder
- Latein- / Griechischkenntnisse: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder A2 GeR, Endnote mindestens ausreichend

Fach Englisch

- Englisch Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) **und**
- Latinum oder
- Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch
- 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder
- gesamte Sekundarstufe II mit Abiturprüfung. Durchschnittsnote der letzten beiden Schuljahre mindestens ausreichend (G8, G9, BG) bzw. befriedigend (BOS)
- > B2 GeR, Endnote mindestens ausreichend

Die Studienvoraussetzungen sind in § 2 Abs. 4 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums vom 27.04.2015 (RahmenVO-KM) und in den jeweiligen Studienund Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Sekundarstufe I und Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg geregelt.

Die Studienvoraussetzungen/Fremdsprachenkenntnisse sollen zu Beginn des Studiums vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, die Fremdsprachenkenntnisse bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, muss das Fach gewechselt werden.

Die Vorkenntnisse weisen Sie in der Regel durch Vorlage Ihres Abiturzeugnisses, das Ihnen den Besuch des Unterrichts der geforderten Sprache über die geforderte Dauer bzw. die erforderliche Niveaustufe bestätigt, nach. Haben Sie den Unterricht in der geforderten Sprache über die erforderliche Dauer besucht, dies ist aber nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen, so senden Sie uns bitte einfache (nicht beglaubigte) Kopien der Jahreszeugnisse über die geforderte Dauer als Nachweis zu. Oder lassen Sie sich von Ihrer Schule eine Bestätigung ausstellen, wie lange Sie in der Sprache unterrichtet worden sind (ggf. mit entsprechender Benotung).